

ein für Beweis- oder Einziehungszwecke benötigter Gegenstand beschlagnahmt werden kann. Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt müssen demzufolge konkrete Hinweise in Händen halten, daß sich die gesuchte Person oder der gesuchte Gegenstand speziell bei diesem Bürger befinden können. Damit wird vermieden, daß Durchsuchungen auf der Grundlage bloßer Vermutungen erfolgen (z. B. der Vermutung, bei „irgendeinem“ der zahlreichen Verwandten oder Bekannten wurde das Untersuchungsorgan die vom Täter beiseite geschafften Beweismaterialien bzw. den Entflohenen schon finden). Auch diese Durchsuchung kann sowohl Sachen, Grundstücke und Räumlichkeiten, als auch — vornehmlich bei Begünstigung Angehöriger — den Körper des Betroffenen zum Gegenstand haben. Bei der Durchsuchung dieser Personen muß dem Betroffenen vor Beginn der Durchsuchung Zweck dieser Maßnahme bekanntgegeben werden (§ 110, Abs. 1 StPO), damit er für sie das nötige Verständnis aufbringt.

Die Durchsuchung ist eine Maßnahme, die wie jede andere Untersuchungshandlung zwangsweise durchgesetzt werden kann. Das Untersuchungsorgan ist befugt, gegen den Willen des Betroffenen in die Wohnung, das Grundstück oder die sonstigen Räumlichkeiten einzudringen oder den Betroffenen und seine Sachen gegen dessen Willen zu durchsuchen. In notwendigen Fällen kann sich das Untersuchungsorgan mit Hilfe von Schlüsseln oder Spezialwerkzeugen Einlaß verschaffen.

Der Untersuchungsführer hat das Recht, allen am Durchsuchungsort angetroffenen Personen bis zum Abschluß der Durchsuchung zu verbieten, den Durchsuchungsort zu verlassen sowie nach außen oder untereinander Verbindung aufzunehmen. Der Zutritt anderer Personen zum Durchsuchungsort kann verweigert werden. Der Untersuchungsführer ist zudem befugt, die Personalien der Personen, die sich am Durchsuchungsort befinden oder ihn betreten wollen, festzustellen.

Weisen die Umstände darauf hin, daß eine der anwesenden Personen vor oder während der Durchsuchung heimlich Gegenstände an sich genommen hat, ist eine körperliche Durchsuchung und eine Durchsuchung von Sachen zulässig.

Bei der *Durchsuchung von Räumlichkeiten* müssen obligatorisch zwei unbeteiligte Zeugen hinzugezogen werden, es sei denn, der Staatsanwalt nimmt an der Durchsuchung teil. Die unbeteiligten Zeugen dürfen nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein (§113, Abs. 1 StPO). Die Bürger sollen sich durch ihre persönliche Anwesenheit bei der betreffenden Untersuchungshandlung selbst davon überzeugen, daß unsere Untersuchungsorgane auch in dieser Sache gewissenhaft und korrekt arbeiten. Gilt die Durchsuchung ausschließlich dem Ziel der *Ergreifung einer Person*, sind unbeteiligte Zeugen nicht erforderlich (§113, Abs. 3, Ziff. 1 StPO). Im Falle der Hinzuziehung würden sie möglicherweise einer nicht zu vertretenden Gefahr ausgesetzt. Zum anderen müssen derartige Durchsuchungen schnell, entschlossen und unter Vermeidung jeglichen Aufsehens erfolgen, damit dem Gesuchten die Möglichkeit genommen wird, zu entfliehen oder Widerstand zu leisten. Soll sowohl eine Person ergriffen als auch Beweismaterial beschlagnahmt werden, sind die Zeugen nach Ergreifen der gesuchten Person zur Teilnahme an der Durchsuchung der Räumlichkeiten hinzuzuziehen.

Aus den gleichen Erwägungen wie hinsichtlich der Hinzuziehung unbeteiligter Zeugen fordert das Gesetz, daß der Inhaber der zu durch-